

Datenschutz-Ticker

Januar 2024



+++ NEUE BSI-KRITIS VERORDNUNG IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2024 +++ EUGH: GESUNDHEITSDATEN ERFORDERN EIGENE RECHTSGRUNDLAGE +++ ARBEITSGERICHT SUHL: DATENAUSKUNFT MITTELS UNVERSCHLÜSSELTER E-MAIL IST RECHTSWIDRIG +++ BUßGELD VON EUR 32 MIO. GEGEN AMAZON WEGEN ARBEITNEHMERÜBERWACHUNG +++ BUßGELD VON EUR 10 MIO. GEGEN YAHOO WEGEN COOKIES +++ GOOGLE CHROME SCHAFFT THIRD-PARTY-COOKIES AB +++

1. Gesetzesänderungen

+++ NEUE BSI-KRITIS VERORDNUNG IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2024 +++

Am 1. Januar 2024 ist die vierte und damit neueste Änderung der BSI-KRITIS Verordnung in Kraft getreten. Die KRITIS-Verordnung konkretisiert die Vorgaben aus dem BSI-Gesetz und definiert die in den Anwendungsbereich fallenden kritischen Anlagen sowie Schwellenwerte. Das BSI-Gesetz und die KRITIS-Verordnung verpflichten Betreiber kritischer Infrastrukturen in Deutschland, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen oder Angriffen ihrer IT-Systeme zu treffen. Zugleich wurde nun auch die „Siedlungsabfallentsorgung“ als kritische Infrastruktur eingestuft. Außerdem wurde der Schwellenwert „Verwaltungs- und Zahlungssystem der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung“ von 3 Mio. auf 500.000 versicherte Personen gesenkt. Unabhängig davon soll noch in diesem Jahr die NIS-2 Richtlinie der EU in deutsches Recht umgesetzt werden. Dadurch wird sich die Regulierung von KRITIS-Einrichtungen deutlich verschärfen und der Anwendungsbereich erweitert.

[Zum Bundesgesetzblatt \(v. 6. Dezember 2023\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: GESUNDHEITSDATEN ERFORDERN EIGENE RECHTSGRUNDLAGE +++

Der EuGH hat mehrere Grundsatzfragen zur Verarbeitung sensibler Daten und zum Schadensersatz beantwortet. In dem zugrunde liegenden Fall wehrte sich der Kläger gegen die Verarbeitung seiner Gesundheitsdaten durch seinen Arbeitgeber. Die Besonderheit bestand darin, dass es sich bei dem Arbeitgeber um den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Nordrhein handelte, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der MDK hat die gesetzliche Aufgabe, medizinische Gutachten zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit von Versicherten zu erstellen, auch dann, wenn diese Gutachten seine eigenen Mitarbeiter betreffen. Der Kläger sah darin eine Datenschutzverletzung und verlangte immateriellen Schadensersatz von EUR 20.000. Der EuGH hat nun entschieden, dass bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten neben den Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO zwingend auch eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO vorliegen muss. Weiter hat der EuGH festgestellt, dass der Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO keine abschreckende Funktion oder Straffunktion erfüllt, sondern nur einen Ausgleich für einen Schaden begründen soll. Zuletzt stellt das Gericht klar, dass das Verschulden bei einem Datenschutzverstoß vermutet wird und der Verantwortliche beweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 21. Dezember 2023, C-667/21\)](#)

+++ BGH BEJAHT AUSKUNFTSANSPRUCH GEGENÜBER MITGESELLSCHAFTER IN FONDSGESELLSCHAFT +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass ein Gesellschafter einer Fondsgesellschaft Anspruch auf Nennung der Daten der Mitgesellschafter hat, um ihnen Kaufangebote für ihre Geschäftsanteile zu unterbreiten. Die Klägerin war Mitgesellschafterin der Fondsgesellschaft in Form einer Kommanditgesellschaft, während die Beklagte im Auftrag der Fondsgesellschaft ein Register mit den personenbezogenen Daten sowie der Beteiligungshöhe sämtlicher Treugeber führte. Die Klägerin begehrte Auskunft über persönliche Daten sowie die Beteiligungshöhen der an der Fondsgesellschaft beteiligten Treugeberkommanditisten. Nach Begründung der Klägerin waren die Daten zur Vorbereitung einer Gesellschafterversammlung und zur Unterbreitung eines Kaufangebotes

an die Mitgesellschafter erforderlich. Der BGH bejahte den Anspruch. Der Auskunft stünden keine datenschutzrechtlichen Gründe entgegen. Wer sich an einer Personen- bzw. Personenhandelsgesellschaft beteiligt, müsse damit rechnen, dass seine Daten den Mitgesellschaftern mitgeteilt werden. Aufgrund des durch den Gesellschaftsvertrag begründeten Vertragsverhältnisses habe jeder Gesellschafter das Recht, die Beteiligungshöhe sowie Namen und Anschrift seiner Mitgesellschafter zu erfahren.

[Zum Beschluss des BGH \(v. 24. Oktober 2023, II ZB 3/23\)](#)

+++ BFH: INSOLVENZVERWALTER HAT KEINEN AUSKUNFTSANSPRUCH GEGEN FINANZAMT +++

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt, wonach Insolvenzverwalter keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Finanzamt geltend machen können, soweit die Auskunftserteilung das Finanzamt in der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche oder in der Verteidigung gegen das Finanzamt geltend gemachter zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde. Kläger war ein Insolvenzverwalter, der vom zuständigen Finanzamt Auskunft nach Art. 15 DSGVO über die die Insolvenzschuldnerin betreffenden Daten verlangte. Der BFH wies darauf hin, dass ein Anspruch auf Akteneinsicht nicht auf Art. 15 DSGVO gestützt werden kann. Denn der Insolvenzverwalter ist hinsichtlich der Steuerdaten des Insolvenzschuldners nicht betroffene Person im Sinne der Art. 4 Nr. 1, Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Daher geht der Auskunftsanspruch des Insolvenzschuldners nicht in die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters über.

[Zum Beschluss des BFH \(v. 5. Dezember 2023, IX B 108/22\)](#)

+++ ARBEITSGERICHT SUHL: DATENAUSKUNFT MITTELS UNVERSCHLÜSSELTER E-MAIL IST RECHTSWIDRIG +++

Das Arbeitsgericht Suhl hat entschieden, dass eine Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO, die durch eine unverschlüsselte E-Mail erteilt wird, einen Datenschutzverstoß darstellt. In dem zugrunde liegenden Fall verlangte ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Auskunft über seine personenbezogenen Daten aus dem Arbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber übersandte die Auskunft in einer unverschlüsselten E-Mail, worin der Arbeitnehmer einen Datenschutzverstoß sah. Auch die Thüringer Datenschutzbehörde bewertete die Übermittlung mittels unverschlüsselter

E-Mail als Verstoß gegen Art. 5 DSGVO. In dem Rechtsstreit verlangte der Kläger wegen des Verstoßes immateriellen Schadensersatz in Höhe von EUR 10.000. Das Arbeitsgericht folgte der Auffassung der Datenschutzbehörde und beurteilte die Auskunft mittels unverschlüsselter E-Mail ebenfalls als Datenschutzverstoß. Das Gericht verneinte aber dennoch den Schadensersatzanspruch, da der Kläger einen konkreten Schaden nicht dargelegt hatte. Die bloße Behauptung eines Kontrollverlustes ist nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend.

[Zum Urteil des Arbeitsgericht Suhl \(v. 20. Dezember 2023, 6 Ca 704/23\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 32 MIO. GEGEN AMAZON WEGEN ARBEITNEHMERÜBERWACHUNG +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat gegen Amazon France Logistique wegen übermäßiger Überwachung seiner Arbeitnehmer ein Bußgeld von EUR 32 Mio. verhängt. Das Unternehmen betreibt das größte Amazon Versandlager in Frankreich. Die dort tätigen Beschäftigten verwenden einen Scanner, der es Amazon ermöglicht, die Ausführung bestimmter Aufgaben in Echtzeit zu dokumentieren. Die aufgezeichneten Daten geben Aufschluss über die Qualität, die Produktivität und die Zeiten der Inaktivität der einzelnen Mitarbeiter und werden 31 Tage gespeichert. Obwohl die CNIL die Interessen von Amazon für den Einsatz des Scannersystems anerkennt, hält sie die Aufbewahrung und Auswertung der Daten in diesem Umfang für unverhältnismäßig. Durch die sekundengenaue Überwachung stünden die Beschäftigten unter ständigem Druck. Zudem hat Amazon die Beschäftigten vor der Datenverarbeitung nicht ausreichend informiert. Einen weiteren Verstoß sah die CNIL in einer Videoüberwachung von Beschäftigten und externen Besuchern des Lagers, ohne ausreichende Informationen und ohne ausreichenden technischen Schutz der IT-Systeme. Die französische Datenschutzbehörde vertritt damit eine andere Auffassung als das Verwaltungsgericht Hannover, welches den Einsatz der Handscanner bei Amazon in Deutschland im Februar 2023 als rechtmäßig beurteilte (siehe [AB-Datenschutz-Ticker Februar 2023](#)).

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 23. Januar 2024, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 27. Dezember 2023, Französisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 10 MIO. GEGEN YAHOO WEGEN COOKIES +++

In einem weiteren Verfahren hat die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) wegen des unrechtmäßigen Einsatzes von Cookies ein Bußgeld von EUR 10 Mio. gegen den E-Mail-Provider und Suchmaschinenbetreiber Yahoo Emea Limited verhängt. Aufgrund mehrerer Beschwerden führte die Behörde Ermittlungen durch und stellte fest, dass auf der Yahoo-Webseite ohne Einwilligung der Nutzer Cookies zu Werbezwecken eingesetzt wurden. Zwar verfügte die Webseite über einen umfangreichen Cookie-Banner, der aber die Einstellungen der Nutzer nicht ordnungsgemäß umsetzte. Des Weiteren war es Nutzern nicht möglich, den E-Mail-Dienst „Yahoo! Mail“ ohne funktionale Cookies zu nutzen. Ein Widerruf war nicht möglich bzw. führte zu einem Verlust des Zuganges zu dem Dienst. Die CNIL kam zu dem Ergebnis, dass somit keine freiwillige Einwilligung für die Nutzung dieser Cookies möglich war. Ebenso stellte die fehlende Widerrufsmöglichkeit einen Datenschutzverstoß dar.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 18. Januar 2024, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 29. Dezember 2023, Französisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 40.000 GEGEN AMAZON WEGEN VERS PÄTETER DATENAUSKUNFT +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen Amazon Italia Transport S.r.l. ein Bußgeld von EUR 40.000 wegen einer verspäteten Auskunft nach Art. 15 DSGVO festgesetzt. Das Unternehmen reagierte auf das Auskunftsverlangen eines Mitarbeiters zunächst gar nicht. Erst nach Aufforderung durch die Datenschutzbehörde und ca. sechs Monate nach Antragstellung erteilte Amazon schließlich die Auskunft und begründete die Verzögerung mit dem sehr weit gefassten Antrag des Mitarbeiters. Außerdem bestünden aufgrund der beträchtlichen und ständig steigenden Anzahl von Anträgen auf Datenauskunft erhebliche interne Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Anträge. Die Behörde sah in der verspäteten Auskunft einen klaren Datenschutzverstoß. Amazon hatte den Antragsteller auch nicht über die Gründe der Verzögerung informiert oder wegen der großen Menge an Daten um Spezifizierung der Auskunft gebeten.

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 16. November 2023, Italienisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 407.000 GEGEN BRITISCHES VERTEIDIGUNGSMINISTERIUM WEGEN OFFENLEGUNG DER DATEN VON AFGHANISCHEN ORTSKRÄFTEN +++

Die britische Datenschutzbehörde Information Commissioner's Office (ICO) hat dem britischen Verteidigungsministerium ein Bußgeld von GBP 350.000, also umgerechnet EUR 407.000 auferlegt. Eine Abteilung des Ministeriums sandte eine E-Mail an 265 afghanische Staatsangehörige, die für das britische Militär gearbeitet oder dieses unterstützt hatten. Die Empfänger kamen für eine Umsiedlung nach Großbritannien in Betracht. Da bei der Versendung versehentlich nicht die BCC-Funktion genutzt wurde, waren sämtliche E-Mail-Adressen für alle anderen Empfänger erkennbar. Zudem waren in fünf Fällen auch Portraits der Empfänger als Thumbnails sichtbar. Das ICO teilte in seiner Pressemitteilung mit, dass die Offenlegung der Daten für die betroffenen Personen eine Lebensgefahr darstellen könnte, falls die Daten in die Hände der Taliban fallen. Die Datenschutzbehörde bemängelte daher das Fehlen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um sensible Informationen sicher zu versenden. Auch das bloße Vertrauen auf die BCC-Funktion stelle ein hohes Risiko dar.

[Zur Pressemitteilung des ICO \(v. 13. Dezember 2023, Englisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ GOOGLE CHROME SCHAFFT THIRD-PARTY-COOKIES AB +++

Wie schon länger angekündigt, hat Google ab dem 4. Januar 2024 damit begonnen, Third-Party-Cookies in seinem Browser Google Chrome abzuschaffen. Dies betrifft zunächst nur ein Prozent aller Nutzer weltweit, die zufällig ausgewählt werden. Aufgrund der großen Verbreitung des Browsers umfasst die Aktion dennoch ca. 30 Mio. Nutzer. In der zweiten Jahreshälfte 2024 sollen die Drittanbieter-Cookies dann vollständig deaktiviert werden. Third-Party-Cookies werden auf Webseiten von Drittanbietern eingesetzt und ermöglichen das Tracking von Nutzern über verschiedene Webseiten und Plattformen hinweg. Dabei wird auch eine Vielzahl personenbezogener Daten gesammelt. Die Cookies werden insbesondere verwendet, um personalisierte Werbung und Anzeigen zu schalten. Bekannte Tools, die auch umfangreiche Nutzerprofile erstellen,

sind etwa Google Analytics oder Google Ads. Die Abschaffung der Drittanbieter-Cookies ist Teil der Privacy Sandbox-Initiative, mit welcher Google mittels anderer Technologien Werbung anonymisiert an Nutzer auspielen möchte. Browser wie Safari von Apple oder Mozilla Firefox bieten bereits die Möglichkeit, Third-Party-Cookies zu blockieren.

[Zum Blogbeitrag von Google \(v. 14. Dezember 2023\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.